

KVB 80684 München

Geschäftsführung

Ihr Ansprechpartner:

KVB-Servicetelefonie Telematikinfrastruktur

Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 06 10

E-Mail: TI@kvb.de

21.01.2020

Telematikinfrastruktur (TI): Anbindungspflicht für nicht VSDM-pflichtige Ärzte

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 19. Dezember 2019 ist das Digitale Versorgung-Gesetz (DVG) offiziell in Kraft getreten. Vor dem Hintergrund der beschlossenen Einführung weiterer medizinischer TI-Anwendungen, wie Notfalldatenmanagement (NFDM), elektronischer Medikationsplan (eMP) sowie elektronische Patientenakte (ePA), **verpflichtet der Gesetzgeber nun mit dem DVG auch die nicht VSDM-pflichtigen Ärzte, sich bis zum 30. Juni 2020 an die TI anzuschließen**. Davon sind Laborärzte, Pathologen und Transfusionsmediziner ohne direkten Arzt-Patienten-Kontakt sowie Anästhesisten ohne direkten Arzt-Patienten-Kontakt in den eigenen Praxisräumen betroffen.

Von der Pflicht zur Durchführung des Versichertenstammdatenmanagements (VSDM) sind diese Ärzte nach wie vor befreit und werden demnach auch nicht sanktioniert, wenn sie kein VSDM durchführen.

Darüber hinaus wurde mit dem DVG beschlossen, dass **alle** an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten ab dem 1. Juli 2021 die notwendige Ausstattung vorhalten müssen, um Daten in die ePA übertragen bzw. von der ePA auslesen zu können. Andernfalls droht auch hierzu eine Kürzung der Vergütung um 1 Prozent. Von dieser Kürzung wären auch diejenigen Ärzte betroffen, die nicht zum VSDM verpflichtet sind.

Folgende Geräte und Dienste sind für den TI-Anschluss Ihrer Praxis bzw. Ihres Praxisrechners/-arbeitsplatzes unbedingt erforderlich:

- Internetanschluss
- Konnektor
- Neues E-Health-Kartenterminal
- Elektronischer Praxisausweis (SMC-B Karte)
- VPN-Zugangsdienst
- Update des Praxisverwaltungssystems
- optional: Elektronischer Heilberufsausweis
- optional: TI-fähiges mobiles Kartenterminal. Bestandsgeräte können vorerst weiter verwendet werden, sofern Ihr Betriebssystem den Betrieb eines nicht TI-fähigen mobilen Kartenterminals weiterhin unterstützt. Sobald TI-fähige mobile Kartenlesegeräte Pflicht werden, informieren wir Sie.

Sie haben ebenfalls Anspruch auf die Erstattungspauschalen, die zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem GKV-Spitzenverband in der TI-Finanzierungsvereinbarung beschlossen wurden. **Für Ärzte von Fachgruppen, in deren Versorgungskontext kein Arzt-Patienten-Kontakt vorgesehen ist oder bei denen der Arzt-Patienten-Kontakt nicht in den eigenen Praxisräumen stattfindet, ist für die Auszahlung der Erstattungspauschalen ein Antrag erforderlich.** Das dafür erforderliche Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage unter www.kvb.de / Service / Formulare und Anträge unter dem Buchstaben T für „Telematikinfrastruktur“. Als Nachweis für den TI-Anschluss müssen Sie eine Kopie des Installation-Abnahmeprotokolls beifügen.

Ausführliche Informationen rund um das Thema TI finden Sie auch unter www.kvb.de/ti. Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an unsere Servicetelefonie „Telematikinfrastruktur“ unter der Rufnummer 0 89 / 5 70 93 - 4 06 10.

Freundliche Grüße

Stephan Spring
Geschäftsführer

Telematikinfrastruktur (TI) kompakt: Basisinformationen und wichtige Hinweise

Erforderliche TI-Komponenten

Folgende TI-Komponenten sind für den TI-Anschluss erforderlich: Konnektor, E-Health Kartenterminal, VPN-Zugangsdienst, TI-Modul für das Praxisverwaltungssystem (PVS). Der ebenfalls erforderliche **Praxisausweis (SMC-B Karte)** sollte **separat erst ca. vier Wochen vor dem Installationstermin** beantragt werden. Der elektronische Heilberufsausweis (eHBA) und ein TI-fähiges mobiles Kartenlesegerät sind derzeit noch optional. **Wir informieren Sie, sobald diese verpflichtend angeschafft werden müssen.** Näheres zu den einzelnen Komponenten finden Sie unter www.kvb.de/ti -> Technische Ausstattung bzw. Unterseite Praxisausweis.

Hinweise für den Vertragsabschluss

- Erster Ansprechpartner sollte Ihr Systembetreuer / IT-Dienstleister sein; mit diesem sollten Sie im Vorfeld Ihre Praxisvoraussetzungen klären.
- Da die Anbindung an das PVS erfolgen muss, empfehlen wir, sich für das Komponentenpaket zu entscheiden, das Ihr PVS-Hersteller empfiehlt - vorausgesetzt, Ihr PVS hat die erforderliche TI-Zertifizierung.
- Falls Sie das Angebot eines Fremd-TI-Anbieters annehmen möchten oder müssen, sollten Sie vor Vertragsunterzeichnung mit Ihrem PVS-Hersteller und dem Fremd-Anbieter abklären, ob zusätzliche Kosten für die Inbetriebnahme und den laufenden Betrieb anfallen und wer in Störungsfällen die Haftung übernimmt.
- In den Betriebskosten für die Konnektorwartung sollte ein kostenloses Update für die qualifizierte elektronische Signatur (QES) des Konnektors enthalten sein.
- Das Angebot sollte eine Gewährleistung in Bezug auf Defekte der Komponenten enthalten, sodass ein zeitnaher Austausch der Geräte sichergestellt ist.

Finanzierung der Erstausrüstung und der laufenden Betriebskosten

Folgende Pauschalen erhalten Sie - unabhängig vom Installationsquartal - **einmalig** für die Erstausrüstung und die Installation:

- 1.549,00 € (1.014,00 € für Konnektor, 535,00 € je stationäres Kartenterminal)
- 900,00 € Startpauschale für PVS-Integration, Installation und Inbetriebnahme, Freischaltung VPN-Zugangsdienst, Einweisung
- ggf. 350,00 € für ein mobiles Kartenterminal (bei Anspruch)
- Ob Sie Anspruch auf mehr als ein stationäres Kartenterminal haben bzw. ob Sie Anspruch auf ein mobiles Lesegerät haben, können Sie unter www.kvb.de/ti -> Erstausrüstungspauschalen nachlesen.

Folgende Pauschalen erhalten Sie **quartalsweise** für den laufenden Betrieb:

- 248,00 € für Wartung/Update Konnektor, VPN-Zugangsdienst und Kartenterminals
- 23,25 € für den Praxisausweis (SMC-B Karte)
- 11,63 € für den eHBA

Fakten zur Kostenerstattung

- Es werden nur die fest definierten Pauschalen erstattet und keine individuellen Rechnungsbeträge.
- Alle Praxen haben Anspruch auf Erstattung der Pauschalen.
 - **Ärzte ohne VSDM-Pflicht** müssen für die Kostenerstattung einen Antrag stellen, der unter www.kvb.de in der Rubrik *Service / Formulare und Anträge / Buchstabe T* unter „Telematikinfrastruktur“ zu finden ist.
Als Nachweis für den TI-Anschluss muss eine Kopie des Installations-Abnahmeprotokolls beigefügt werden.
Betriebskostenpauschalen werden gemäß TI-Finanzierungsvereinbarung im Installationsquartal anteilig ausgezahlt – abhängig davon, in welchem Quartalsmonat die Installation durchgeführt wurde.
 - **Ärzte/Psychotherapeuten mit VSDM-Pflicht** müssen in jeder Betriebsstätte für jeden behandelten GKV-Versicherten das VSDM durchführen, wenn möglich bei jedem ersten Arzt-Patienten-Kontakt im Quartal.
Die Auszahlung erfolgt automatisch mit der Restzahlung für das Quartal, in dem erstmals das VSDM durchgeführt wurde.
Betriebskostenpauschalen werden gemäß TI-Finanzierungsvereinbarung im Installationsquartal anteilig ausgezahlt – abhängig davon, in welchem Quartalsmonat erstmals das VSDM durchgeführt wurde.

TI und Datenschutz

- Laut DSGVO ist der Arzt/Psychotherapeut für die Sicherheit der Daten in allen Systemen seiner Praxis verantwortlich. Das Praxisnetzwerk (Hard- u. Software) sollte daher mittels Firewall, Zugriffsbeschränkung o.ä. geschützt werden.
- Laut der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit endet diese Verantwortung beim Konnektor, der Schnittstelle zwischen der Praxis und der TI. Ab dem Konnektor liegt die Verantwortung für den sicheren Betrieb der TI grundsätzlich bei der gematik und weiteren Netzanbietern. Näheres finden Sie unter www.kvb.de/ti -> TI und Datenschutz.